

Mali – Rückkehrsituation einer jungen, alleinstehenden Mutter

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Angela Benidir-Müller

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 22. April 2004

Einleitung

Die Anfrage vom 22. März 2004 an die Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) betrifft die Situation einer 21-jährigen Mutter, die nach Mali zurückkehren soll. Die Frau ist vor ihrem Ehemann geflohen und hat in Mali keine Angehörigen mehr, an die sie sich wenden könnte. Wir haben dem Schreiben folgende Fragen entnommen:

1. Welche Position nimmt die Regierung Malis gegenüber frauenrechtlichen Fragen ein? Gibt es in Mali die Möglichkeit, sich gegen Gewalt in der Ehe zu wehren und den ehelichen Haushalt legal zu verlassen?
2. Welche Möglichkeiten hat eine 21-jährige Mutter, die nach Mali weggewiesen wurde und die dort keine Angehörigen mehr hat, an die sie sich wenden könnte? Gibt es in Mali Organisationen oder Institutionen, die Frauen in einer solchen Situation zu Hilfe kommen und sie unterstützen (Schutz, Nahrung, Beratung)?

Die SFH nimmt seit Jahren immer wieder Stellung zur Rückkehr von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde. Mali ist kein Schwerpunktland der Länderanalysearbeit der SFH. Aufgrund von eigenen Recherchen und Expertenauskünften kann die SFH zu dieser Anfrage aber wie folgt Stellung nehmen.

Zu 1: Welche Position nimmt die Regierung Malis gegenüber frauenrechtlichen Fragen ein? Gibt es in Mali eine Möglichkeit, sich gegen Gewalt in der Ehe zu wehren und den ehelichen Haushalt legal zu verlassen?

Die Lage der Frauen in Mali – v.a. auf dem Lande – ist noch weitgehend durch ihre Einbindung in traditionelle afrikanische Lebensformen bestimmt. Die Verfassung verbietet zwar Diskriminierung basierend auf sozialer Herkunft, Farbe, Sprache, Geschlecht oder Rasse. Die Regierung respektiert diese Regelung auch. Dennoch verleihen soziale und kulturelle Faktoren den Männern eine dominante Rolle. Die Frau ist dem Mann im Allgemeinen untergeordnet und trägt den Grossteil der familiären Alltagslasten. Die Unterzeichnung der Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen im Jahre 1970 durch Mali hat an dieser Lage kaum etwas geändert. Verschiedene Entwicklungsprojekte widmen sich ausschliesslich oder speziell der Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen und Mädchen. Diese Arbeit wird von der Regierung nicht behindert. Im Gegenteil lancierte die Regierung Malis 1996 selbst einen vierjährigen nationalen Aktionsplan für die Förderung der Frauen. Der Plan versucht, die Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in sechs Bereichen zu reduzieren, dazu gehören die Erziehung, die Gesundheit und die Gesetzgebung. Dieser Plan beeinflusst nach wie vor die Entwicklung von Regierungsprojekten.¹ Neben den staatlichen Aktivitäten gibt es in Mali auch zahlreiche nichtstaatliche Frauengruppen, die die Rechte von Frauen und Kindern fördern. Beispiele dafür sind: «Action committee for children and women's rights in Mali

¹ vgl. ARROL Gender Profiles: Mali, Internetquelle:
www.afrol.com/Categories/Women/profiles/mali_women.htm, 06.04.04

(CADEF)», «Association des juristes maliennes» und «Association pour le progres et la defense des droits des femmes maliennes (APDF)».

Das malische Eherecht lässt die Polygamie zu, bei der ein Mann bis zu vier Frauen heiraten darf. Auf dem Lande ist eine sehr frühe Verheiratung der Mädchen in vielen Gegenden bis heute üblich. Die anstehende Reform des Familienrechts wird gemäss aktueller Berichterstattung des Auswärtigen Amtes innerhalb und ausserhalb des Parlaments heftig diskutiert.² Frauen haben in Mali nur sehr beschränkt Zugang zu rechtlichen Diensten. Besonders verletzlich sind sie im Fall von Scheidung, Sorgerecht der Kinder, Erbrecht und allgemeinem Schutz der Zivilrechte. Gewalt gegen Frauen und Kinder, inbegriffen Missbrauch in der Ehe und Beschneidung „female genital mutilation“ (FGM) ist weit verbreitet. Das Schlagen der Ehefrau wird toleriert und kommt häufig vor.³

Anlässlich eines neueren Vortrags der Präsidentin der «Association pour le Progres et la Defense des Droits des Femmes Maliennes» (APDF), Fatoumata Sire Diakite, kritisierte verschiedene Punkte des aus dem Jahre 1963 stammenden „code du mariage“. So sagte sie beispielsweise, das Strafgesetz verbiete zwar Schläge und Verletzungen. Wenn eine Frau solche Übergriffe erleide, werde ihr vor Gericht, das ein medizinisches Gutachten verlange, aber nicht Recht gegeben. Weiter erwähnte sie, dass eine Frau im Falle einer Scheidung ihre Mitgift zurückgeben muss. Die Versöhnung der Parteien, welche eine erste Phase im Prozess der Scheidung darstellt, gehorcht den Gesetzen der Tradition (Gewohnheitsrecht) und garantiert die Rechte der Frau nicht. Während der Scheidung ist der Richter Komplize des Ehemanns. Dies – so folgert Fatoumata Sire Diakite – exponiert die Frau in Mali dem Elend und der Prostitution.⁴

Zu 2: Welche Möglichkeiten hat eine 21-jährige Mutter, die nach Mali weggewiesen wurde und die dort keine Angehörigen mehr hat, an die sie sich wenden könnte? Gibt es in Mali Organisationen oder Institutionen, die Frauen in einer solchen Situation zu Hilfe kommen und sie unterstützen (Schutz, Nahrung, Beratung)?

Laut Angaben eines Vertreters des DEZA in Mali vom 2. April 2004 leben 70 Prozent der malischen Bevölkerung unter der Armutsgrenze, d.h. mit weniger als 1 US Dollar pro Tag. Frauen sind besonders verletzlich. Viele von ihnen erleiden Gewalt in der Ehe und begegnen familiären Problemen. Auf diesem Hintergrund macht das reine Überleben keinen grossen Sinn mehr.⁵

Dem Büro der DEZA in Mali sind keine Organisationen bekannt, die sich im Bereich Schutz und Unterstützung von rückkehrenden und alleinstehenden Frauen engagieren. Eine Ausnahme bildet die Region Kaye, wichtigste Herkunftsregion der Emigra-

² vgl. Auswärtiges Amt, Länder- und Reiseinformationen: Mali, Internetquelle: www.auswaertigesamt.de/laenderinfos, 06.04.04

³ vgl. ARROL Gender Profiles: Mali, Internetquelle: www.afrol.com/Categories/Women/profiles/mali_women.htm, 06.04.04

⁴ vgl. PRODEJ: Journal du Forum National sur la Justice au Mali, No. 5, Internetquelle: justicemali.org/jpt5.htm, 07.04.04

⁵ vgl. Auskunft an die SFH vom Büro der DEZA in Bamako, Mali, vom 02.04.04

tion von Soninkés. In dieser Region gibt es zahlreiche Solidaritätsnetzwerke, die Personen bei ihrer Rückkehr unterstützen und begleiten.⁶

Auf diesem Hintergrund lässt sich schlussfolgernd sagen, dass es in Mali sehr schwierig ist, sich gegen Gewalt in der Ehe zu wehren. Gewalt in der Ehe ist weit verbreitet und wird allgemein toleriert. Erhebt eine Frau Klage, hat sie kaum Chancen, vor Gericht zu gewinnen. Eine Scheidung ist in Mali nach staatlichem Recht grundsätzlich möglich. Für eine Frau, die nicht zurück zu ihrer Familie kann, bedeutet eine Scheidung aber den Verlust von sozialer Sicherheit und Schutz und kann daher keine Option sein. Die Aussichten einer alleinstehenden, geschiedenen und mittellosen Frau auf eine zweite Ehe, stehen sehr schlecht, insbesondere wenn sie ein (uneheliches) Kind hat. Schliesslich scheint es in Mali abgesehen von der Familie und Verwandtschaft keine Institution zu geben, die sich Frauen in einer solchen Situation annimmt.

⁶ ebd.